



# HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2024

## Kleine Anfrage

**Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 05.07.2024**

### **Bildung für vorerkrankte Kinder und Jugendliche und Schattenfamilien und Antwort**

**Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Schüler mit Vorerkrankungen und Schüler mit vorerkrankten Familienangehörigen sind auch nach dem Ende der Pandemie immer noch besonders gefährdet für Infektionskrankheiten wie beispielsweise COVID-19, Influenza oder das RS-Virus. Für diese Kinder und Jugendlichen können jegliche Zusammentreffen mit einer großen Anzahl an Menschen in geschlossenen Räumen und somit auch jeder Schulbesuch ein erhebliches Risiko für ihre eigene Gesundheit oder – im Fall von schwer erkrankten Angehörigen – die ihrer Familienmitglieder darstellen. Um den besonderen Bedürfnissen dieser Schüler gerecht zu werden, braucht es besondere Fürsorge von Seiten des Landes, um auch diesen Schülern die bestmögliche Bildung zu ermöglichen.

#### **Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:**

Schulen standen schon immer vor der Herausforderung, mit allen individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen, die Schülerinnen und Schüler mit sich bringen, umzugehen. Die Förderung und der Schutz einzelner Schülerinnen und Schüler gehört dabei zur täglichen schulischen Arbeit. Dies gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Disposition besonderen Infektionsrisiken ausgesetzt sind. Daher gilt es in jedem Einzelfall, vor Ort mit allen Beteiligten festzulegen, wie eine Beschulung im Präsenzunterricht und eine individuelle Förderung bestmöglich gelingen können. Die große Bedeutung des schulischen Präsenzbetriebs für die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als Lernort, aber auch als Raum für soziale Kontakte, hat sich vor allem während der Corona-Pandemie überdeutlich gezeigt.

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer lang andauernden Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder eines innerhalb des Schuljahres wiederholten Aufenthalts im Krankenhaus während der regelmäßigen Unterrichtszeit der Schulen nicht an ihrer Schule unterrichtet werden können, hat die Hessische Landesregierung mit den „Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler“ vom 08.10.2021 Möglichkeiten für eine Beschulung in gesonderten Einrichtungen (Schulen für Kranke) geschaffen. Diese hat sowohl das Weiterkommen während der Krankheitsphase, sowie die Vorbereitung auf eine Wiederbeschulung im regulären Klassenverband zum Ziel. Darüber hinaus besteht stets die Möglichkeit, weitere Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form einer Beratung durch die Schulpsychologie oder durch das zuständige Gesundheitsamt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege wie folgt:

Frage 1    Besitzt die Landesregierung Daten darüber, wie viele Schüler und Schülerinnen vorerkrankt sind?

Frage 2    Wenn ja: Wie viele Personen sind es? Bitte aufgeschlüsselt nach Vorerkrankung.

Frage 3    Wenn nein: Warum werden solche Daten nicht zumindest anonymisiert erhoben?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten liegen nicht zentral vor. Eine aussagekräftige Datenerhebung müsste das individuelle Risiko abbilden, das bei diversen Krankheiten, aber auch bei ein und derselben Krankheit höchst unterschiedliche Ausprägungen annehmen kann. Allein die Erfassung von Krankheitsbildern mit potentielltem Risiko ist nicht zielführend.

- Frage 4 Gibt es eine landeseinheitliche Regelung für Schüler und Schülerinnen, die selbst vorerkrankt sind oder vorerkrankte Familienangehörige haben und den Ausschluss vom Präsenzunterricht (gemäß § 69 Abs. 6 HSchG) genehmigen lassen wollen? Bitte begründen.
- Frage 5 Plant die Landesregierung eine Änderung des § 69 HSchG in Bezug auf Präsenz- und Distanzunterricht bei der nächsten turnusmäßigen Anpassung des HSchG, um den Bedürfnissen der betroffenen Schüler und Schülerinnen besser gerecht zu werden?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammengangs gemeinsam beantwortet.

Auch für die Beschulung vorerkrankter Schülerinnen und Schüler beziehungsweise von Schülerinnen und Schülern, deren Familienangehörige vorerkrankt sind, finden die landeseinheitlichen Regelungen über die Beschulung an einer Schule für Kranke nach Maßgabe der „Richtlinien für Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler“ vom 08.10.2021 Anwendung. Danach erhalten Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in ähnlichen Einrichtungen stationär oder teilstationär behandelt werden oder die Schule nicht besuchen können, während dieser Zeit Unterricht. Dieser Unterricht soll ein erfolgreiches Lernen trotz Krankheit und die Erhaltung schulischer Leistungsbereitschaft ermöglichen. Ziel ist es, erkrankte Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern, dass sie nach längerer Abwesenheit dem Unterricht in ihrer Herkunftsschule nach Möglichkeit wieder folgen können und so den Anschluss finden. Der Unterricht kann grundsätzlich auch als Sonderunterricht im Krankenhaus oder zu Hause im Umfang von bis zu acht Wochenstunden für Schülerinnen und Schüler erteilt werden, die auf Dauer oder für voraussichtlich mehr als sechs Wochen aus gesundheitlichen Gründen zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder sich in Heilstätten, Kliniken oder Krankenhäusern befinden, an denen eine Schule oder Klasse mit dem Förderschwerpunkt für kranke Schülerinnen und Schüler nicht eingerichtet werden kann. Weiterhin kann Sonderunterricht in der beschriebenen Form für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, die auch auf Dauer oder für eine längere Zeit in einer Förderschule nicht gefördert werden können.

Für vorerkrankte Schülerinnen und Schüler beziehungsweise für Schülerinnen und Schüler, die vorerkrankte Familienangehörige haben, und den Ausschluss vom Präsenzunterricht genehmigen lassen wollen, gibt es keine darüberhinausgehende landeseinheitliche Regelung. Gemeinsames Ziel – dies war eine der zentralen Lehren der Corona-Pandemie – ist es, den Anteil des Präsenzunterrichts stets so hoch wie möglich zu halten, um eine möglichst hohe soziale Interaktion der Betroffenen gewährleisten zu können. Vor diesem Hintergrund sieht das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) für Anpassungen an den bestehenden Regelungen im Hessischen Schulgesetz aus fachlichen und rechtlichen Gründen keinen Anlass. Grundsätzlich prüft das HMKB fortlaufend, ob Anpassungen an bestehenden schulrechtlichen Regelungen aus fachlichen und rechtlichen Gründen geboten sind.

- Frage 6 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die individuellen gesundheitlichen Bedürfnisse und Einschränkungen der Schüler und Schülerinnen ausreichend berücksichtigt werden?

Grundsätzlich obliegt die ambulante und stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen den jeweiligen Arztpraxen und Kliniken. Neben der medizinischen Diagnostik und Therapie erfolgt dort auch eine Beratung der Eltern. Hierdurch können die Eltern dazu beitragen, dass die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler auch im Schulalltag eine ausreichende Berücksichtigung finden. Des Weiteren besteht neben der regelhaften individualmedizinischen ambulanten und stationären Versorgung die Möglichkeit, bei besonders gesundheitsgefährdeten Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schulgesundheitspflege der kreisfreien Städte und Landkreise den öffentlichen Gesundheitsdienst einzubeziehen. Aufgabe der Schulgesundheitspflege ist es, in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler durch Vorsorge zu fördern, gesundheitlichen Gefährdungen vorzubeugen und Maßnahmen zur Behebung gesundheitlicher Störungen einzuleiten.

Die Schule für Kranke berät Schülerinnen und Schüler, deren Eltern sowie Lehrkräfte der Stammschule in schulischen Fragestellungen. Eine Beratung zur medizinischen Diagnostik und Therapie führen die Lehrkräfte nicht durch; diese obliegt ausschließlich dem Klinikpersonal.

- Frage 7 Wieso wurde die im Koalitionsvertrag beschriebene gänzlich digitale Pilotschule noch nicht umgesetzt?
- Frage 8 Wie plant die Landesregierung Schüler und Schülerinnen, die an der digitalen Pilotschule teilnehmen, technisch auszustatten und zu unterstützen (in Bezug auf WLAN, technische Geräte, Software, IT-Support), sodass diese vollumfänglich daran teilnehmen können?

Zur Umsetzung einer digitalen Pilotschule bedarf es zunächst einer umfassenden konzeptionellen Planung unter Einbezug des Schulträgers.

Frage 9 Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, dass im Falle von Klassen mit vorerkrankten Schülerinnen und Schülern oder Familienangehörigen Luftreinigungsgeräte auch außerhalb pandemischer Lagen genutzt werden können?

Nach § 158 des Hessischen Schulgesetzes sind die Schulträger für die Ausstattung der Schulen verantwortlich und entscheiden damit auch über den Einsatz von raumluftechnischen Anlagen sowie stationären oder mobilen Luftfiltern. Ungeachtet dieser Zuständigkeit hat das Land den Kommunen in der Vergangenheit umfangreiche finanzielle Unterstützung im Rahmen diverser Förderprogramme zur Verfügung gestellt. Die von Seiten der zuständigen Schulträger angeschafften Luftreinigungsgeräte können auch außerhalb pandemischer Lagen in Klassen mit vorerkrankten Schülerinnen und Schülern oder Familienangehörigen genutzt werden.

Wiesbaden, 2. Oktober 2024

**Armin Schwarz**